

Schuleigener Hygieneplan der Grundschule Holzhausen

Stand: 30.6.2021

Alle Schulen müssen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan wurde auf Basis des niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule (Stand: 31.5.2021) erstellt und wird bei Bedarf fortlaufend aktualisiert.

Der schuleigene Hygieneplan der Grundschule Holzhausen dient vor allem Eltern als grobe Informationsquelle über die wichtigsten Hygienemaßnahmen in der Schule.

Der niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schule enthält weitergehende und umfassendere Regelungen und ist - vor allem für Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule Holzhausen – deshalb **UNBEDINGT** zu beachten und umzusetzen

Die Regelungen in diesem Hygieneplan gelten im Wesentlichen für das „**Szenario A**“ - eingeschränkter Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Besondere Regelungen für das „**Szenario B**“ - Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause – sind jeweils extra beschrieben.

1. Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

- Bei **Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

- Für **Szenario B** gilt abweichend:
 Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt –insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z.B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

Ausschluss vom Schulbesuch/ von einer Tätigkeit in der Schule

Personen, die

- SARS-CoV-2 positiv getestet wurden,
 - engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen
 - aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren
- dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt

2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

3. Zutrittsbeschränkung/ Coronaschnelltests

Der Zutritt zum Schulgelände ist NUR mit tagesaktuellem, negativem Corona(schnell-)testergebnis zulässig. SchülerInnen sowie MitarbeiterInnen benötigen nur zweimal wöchentlich einen Test.

Coronaschnelltests für Schülerinnen und Schüler sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Land gestellt. Jeweils freitags geben die KlassenlehrerInnen 2 Testkits pro Kind zur Benutzung am Montag und am Donnerstag in der Folgewoche aus.

Völlständig geimpfte, sowie genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist auf ein Minimum zu beschränken.

Zutritt für o.g. Personen NUR nach vorheriger Anmeldung und aus wichtigem Grund (z.B. Abholen eines erkrankten Kindes). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern in das Schulgebäude und das Abholen aus dem Schulgebäude ohne wichtigen Grund sind grundsätzlich untersagt!

ALLE Besucher tragen sich mit Name, Telefonnummer, Uhrzeit des Betretens der Schule und Uhrzeit des Verlassens der Schule in die am Lehrerzimmer (1. OG, Raum 204) aushängende Besucherliste ein.

4. Persönliche Hygiene

- Nach Betreten des Gebäudes wäscht sich jede/r BesucherIn, jede/r MitarbeiterIn und jede/r SchülerIn SOFORT gründlich und mit Seife die Hände. Das Desinfizieren der Hände ist nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich (Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem).
- Die allgemein bekannten Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, nicht ins Gesicht fassen, Abstand halten) sind unbedingt zu beachten!

- Nach dem Toilettengang, nach jeder Pause und vor dem Essen waschen Kinder und Erwachsene sich gründlich und mit Seife die Hände!
- In den Sanitärräumen für Schülerinnen und Schüler dürfen sich pro Geschlecht maximal 2 Kinder gleichzeitig aufhalten.
- In den Sanitärräumen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils nur 1 Person.
- **Schülerinnen und Schüler tragen beim morgendlichen Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese darf im Klassenraum abgenommen werden.**
- **Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Tragen einer Maske der Schutzklasse FFP2 im Klassenraum empfohlen. Immer wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (auf den Fluren, beim Gang durch die Klasse, im Lehrerzimmer, ...) ist das Tragen einer Medizinischen Maske Pflicht (FFP2 wird empfohlen!)**
- Arbeits- und Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte, Arbeitsblätter, etc.) können zwischen Lehrerinnen/ Lehrern und Schülerinnen/ Schülern ausgetauscht werden.
- Gegenstände wie Trinkbecher/ Trinkflaschen, persönliche Arbeitsmaterialien (Stifte, Radiergummis, etc.) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

5. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter einer Kohorte sind die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, in bestimmten Fällen auch eines Jahrgangs oder sogar eines Doppeljahrgangs zu verstehen.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern

- Für **Szenario B** gilt abweichend:
Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt

6. Ganztagsbetrieb

- An der Grundschule Holzhausen findet im 2. Schulhalbjahr 2020/21 KEIN Ganztagsangebot statt.

7. Infektionsschutz im Schulsport

Sportunterricht findet im Klassenverband, bzw. innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Dabei achtet die Sportlehrkraft darauf, verantwortungsvoll zu handeln und den Unterricht wann immer möglich z.B. im Freien stattfinden zu lassen.

- Für weitere Regelungen siehe niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Stand: 31.5.2021)

8. Infektionsschutz beim Musizieren

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann bei einer Inzidenz <10 in Unterrichtsräumen erfolgen, wenn

Der Raum groß genug ist

Die Regelungen zum Lüften eingehalten werden

Zwischen den Singenden ein Abstand von mindestens 3m eingehalten wird

Die Singenden versetzt stehen und in dieselbe Richtung blicken

9. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video-oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

10. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

11. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.